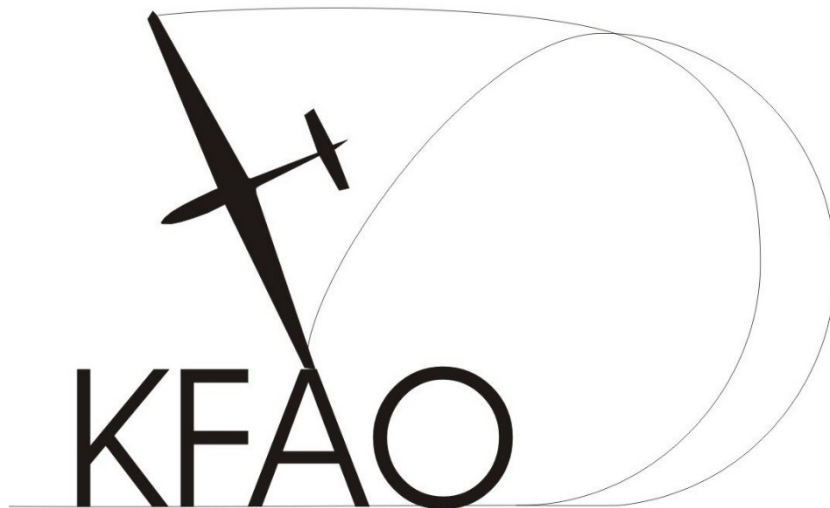


## **Vergaberichtlinie zur Nutzung von Flugzeugen im Kunstflugförderverein „Aufschwung Ost“ e.V.**



## **1 Vorwort**

Die vorliegende Vergabeordnung ist unbedingt und zwingend zum Erhalt der Sicherheit und Ordnung innerhalb des Fördervereines und der allgemeinen Luftfahrt einzuhalten. Enthalten sind die vom Vorstand bestimmten und beschlossenen Grundlagen zur Vergabe und Nutzung der vereinseigenen Fluggeräte, sowie deren zugehörige Transportanhänger und Equipment. Die generischen Maskulina für z.B. Pilot, Ausleiher, etc. werden lediglich zur besseren Lesbarkeit verwendet und dienen keinesfalls der Ausgrenzung bestimmter Personengruppen.

## **2 Allgemeines**

Alle Mitglieder mit gültiger Segelfluglizenz in Verbindung mit einer eingetragenen Kunstflugberechtigung und aktuell gültigem Medical sind grundsätzlich berechtigt, Flugzeuge des Fördervereins zu fliegen. Zusätzlich sind die in diesem Dokument aufgeführten verbindlichen Regeln und Voraussetzungen zu beachten und einzuhalten. Die ausleihende Person (im Folgenden „Charterer“) ist jeweils direkt verantwortlich für deren Einhaltung, solange diese das Flugzeug in ihrer Obhut hat.

Zur Entlastung des Vorstandes gibt es einen Paten, an dessen Platz das Flugzeug stationiert ist. Der Pate ist für das Flugzeug im Sinne des Halters verantwortlich. Weitere Regelungen finden sich in Paragraph 7.

Die Vergabeplanung der Flugzeuge erfolgt jeweils zu Beginn des Jahres durch den Vorstand. Die Vergabereihenfolge erfolgt nach folgender Priorisierung: Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, deutsche Meisterschaften, Lehrgänge, Nutzung außerhalb der oben zuvor genannten Veranstaltungen. Über weitere, zusätzliche Vergaben entscheidet der Vorstand.

## **3 Voraussetzungen und Einweisung**

Nur Piloten, die von einem Einweisungsberechtigten eingewiesen wurden und Mitglieder des KFAO sind, dürfen die SZD-59 eigenverantwortlich führen. Für die Einweisung gilt das Formblatt für die Einweisung. Der Abschluss der Einweisung wird vom Einweiser auf dem Formblatt Einweisung sowie der Liste der Flugberechtigten abgezeichnet. Voraussetzung für die Einweisung ist der Besitz mindestens des silbernen Segelkunstflug-Leistungsabzeichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Für die Einhaltung dieser Regeln ist der Charterer verantwortlich.

## **4 Handhabung**

### **4.1 Einhaltung der Betriebsgrenzen**

Für alle Flugzeuge gilt unbedingt die Einhaltung der vom Hersteller vorgeschriebenen Betriebsgrenzen, sowie insbesondere der zulässigen Zuladung. In allen Flugzeugen ein Logger verbaut, der Lastvielfaches, Fluggeschwindigkeit, Raumlage und ggf. Ruderausschläge des Flugzeuges protokolliert und automatisiert nach jeder Landung Emails an eine separate, dem Vorstand und dem Paten zugängliche Emailadresse schickt. Zweck dieses Loggers ist die sichere Dokumentation eventueller Überschreitungen der Betriebsgrenzen, um passende Maßnahmen zur Wiederherstellung der Flugsicherheit des Flugzeuges veranlassen zu können. Gleichzeitig verfügen die Flugzeuge über einen opto-akustischen g-Messer („Lichtschwert“), der ein g vor dem maximalen Lastvielfachen die Farbe von grün auf gelb wechselt, sowie akustisch mit steigender Frequenz vor dem Erreichen des maximalen Lastvielfachen warnt.

Der Charterer akzeptiert mit dem Chartern den geschilderten Betrieb des Loggers und des opto-akustischen g-Messers. Eigenmächtige Änderungen am elektrischen oder pneumatischen System des Flugzeugs ohne Absprache mit dem Vorstand sind untersagt und führen zum sofortigen Erlöschen der Flugerlaubnis für das betreffende Flugzeug.

### **4.2 Übergabe, Abholung und Rücktransport**

Das Flugzeug ist grundsätzlich am Flugplatz des Paten abzuholen und dorthin zurückzubringen. Übergaben außerhalb der Standorte sind nur in Ausnahmefällen in vorheriger Absprache mit dem Vorstand und dem Paten möglich.

Vor Übergabe des Flugzeuges ist ein Übergabeprotokoll zu Flugzeug und Transporthänger anzufertigen. Die ordnungsgemäße, vollzählige und saubere Rückgabe des Flugzeuges und des Transportanhängers ist sowohl vom zurückbringenden Charterer, als auch vom Paten bzw. dem darauffolgenden Charterer unterschriftlich zu bestätigen. Festgestellte kleinere Schäden am Transportanhänger sind entsprechend selbstständig zu reparieren. Größere Reparaturen sind dem Vorstand und dem Paten mitzuteilen und dann nach Rücksprache mit diesem zu beheben. Dies gilt auch, wenn z.B. während einer Veranstaltung der TÜV fällig wird.

### **4.3 Bordbuchführung**

Das Bordbuch eines jeden Flugzeuges ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Hier ist insbesondere auf die korrekten Einträge der Benennung der Piloten/ ggf. Fluggäste, Anzahl Starts als auch der Flugzeit sowie auf die korrekte Ausführung von Sammeleinträgen Augenmerk zu legen.

Der Charterer während einer Maßnahme trägt hierfür Verantwortung. Sollten hier durch den Paten bzw. Vorstand Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, kann dieser vom betroffenen Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt eine umgehende Korrektur verlangen.

## 5 Wettbewerbe und Training

Für die Teilnahme an einem Wettbewerb ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand behält sich vor, Einzelfallregelungen zu treffen.

## 6 Gebühren

Die Abrechnung der Flüge erfolgt gemäß der in der Gebührenordnung hinterlegten Preisen und dort beschriebenen Verfahren. Für die Ermittlung der Fluggebühren und die Rechnungslegung ist vom Charterer eine Startliste über alle im Ausleihzeitraum angefallenen Flüge zu führen, die spätestens zwei Wochen nach Ende der Charterung dem Schatzmeister des KFAO zuzusenden ist.

In folgenden Fällen erlaubt sich der Vorstand, in Absprache mit dem Paten Extragebühren zu erheben:

Keine Führung vom Bordbuch	25 €
Flugzeug nicht gereinigt	20 €
Innenreinigung Anhänger notwendig	30 €
Equipment beschädigt oder nicht mehr vorhanden	Zu Lasten des Charterers

## 7 Patenregelung

Zur Unterstützung des Vorstandes besitzt jedes Flugzeug einen Ansprechpartner („Pate“). Dieser Pate übernimmt für den Vorstand die Halterverantwortung gegenüber dem LBA, d.h. er ist für die Durchführung und Dokumentation aller notwendigen Arbeiten und Prüfungen zum Erhalt der Lufttüchtigkeit verantwortlich.

Das Flugzeug ist am Flugplatz des Paten stationiert. Die Patenschaft wird einmal im Jahr durch den Vorstand vergeben und mit dem Paten abgesprochen.

Name des Paten: Stefan Piaskowski

Ort der Stationierung: Flugplatz Lüsse